

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine, hat die Bewilligung gem. §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gem. § 9 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Trinkwasserbrunnen TB Delligsen 1 und 2 auf dem Grundstück in der Gemarkung Weenzen, Flur 1, Flurstück 3/13 beantragt.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die möglichen Umweltauswirkungen wurden in Kapitel 3 der Unterlagen erarbeitet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, da aufgrund der prognostizierten Grundwasserabsenkung infolge der Entnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu erwarten sind. Vielmehr dürfte die Nutzungsaufgabe der gegenwärtig bestehenden Quelfassungen zu einer Anreicherung des oberflächennahen Wasserdargebotes führen. Des Weiteren wurde im Zuge der hiesigen Prüfung berücksichtigt, dass dem betrachteten Teilkörper zu keiner Zeit mehr Wasser entnommen wird, als dies gegenwärtig der Fall ist, da das Versorgungsgebiet, und somit der Wasserbedarf insgesamt, unverändert bleibt.

Gem. § 3 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Holzminden, 14.11.2024

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat



Schünemann